

Richtlinie

**Sicherheits- und Ordnungsvorschriften im  
CHEMPARK (SOV) – Teil 1**

Informationen und Pflichten für den Auftraggeber

Anwendungsbereich: CHEMPARK: Standorte Dormagen, Leverkusen, Krefeld-  
Uerdingen  
CHEMPARK Richtlinie Nr. 12  
Gültig ab: 01.10.2011

---

**Fachzuständige Stelle:** CUR-SI-WS

**Ersteller:**

**Genehmigung:** Vertretungsberechtigte der CHEMARK-  
Partner an den Standorten Dormagen,  
Leverkusen, Krefeld-Uerdingen

**Version:** 01

**Ersetzt:** /

**Änderung gegenüber letzter Ausgabe:** /

**Kapitel:**

**Anmerkungen:** Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie sind  
als geschlechtsneutral anzusehen und gelten daher gleicher-  
maßen für Männer und für Frauen.

**Zielgruppe:** Unternehmen und Mitarbeiter im CHEMPARK: Dormagen,  
Leverkusen, Krefeld-Uerdingen

Dieses Druckexemplar unterliegt nicht dem Änderungsdienst. Aktueller Stand siehe MARGO oder CHEMPARK-Online. Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung  
des Inhalts außerhalb des CHEMPARKS ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der CHEMPARK-Leitungen gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## **Präambel**

Sicheres und reibungsloses Zusammenarbeiten der im CHEMPARK Tätigen beruht auf der Akzeptanz und Beachtung der hierzu aufgestellten Regeln. Das gilt ohne Einschränkung auch für Beschäftigte der Unternehmen, die im CHEMPARK als Auftragnehmer Aufträge durchführen. Diese Richtlinie verpflichtet daher die Auftraggeber, die Regeln zur Sicherheit und Ordnung als verbindlichen Vertragsbestandteil an ihre Auftragnehmer weiterzugeben und selbst zur Umsetzung organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Dr. Klaus Schäfer  
CURRENTA GmbH & Co. OHG  
Geschäftsführung

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>BEGRIFFE</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>GELTUNGSBEREICH</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>ZIELSETZUNG</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>STRUKTUR DER SOV</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>ELEMENTE DER ORGANISATION DES FREMDFIRMENEINSATZES</b>	<b>7</b>

## 1 Begriffe

Auftraggeber (AG)	Auftraggeber im Sinne der SOV sind alle im CHEMPARK ansässigen Unternehmen, die für ihren Betrieb (ihr Gebäude) im CHEMPARK Leistungen an Fremdfirmen (Auftragnehmer) vergeben.
Auftragnehmer (AN)	Auftragnehmer sind Personen und Unternehmen, die den durch den Auftraggeber erteilten Auftrag ganz oder teilweise auf dem Gelände des CHEMPARKs eigenverantwortlich und selbständig erledigen. Bei Vertragsverhältnissen zwischen Auftraggebern im Sinne der SOV gilt der Lieferant als Auftragnehmer.
Auftragsverantwortlicher (AV)	Der Auftragsverantwortliche ist der Ansprechpartner des Auftragnehmers beim Auftraggeber.
CHEMPARK	Der CHEMPARK umfasst die Liegenschaften, Gebäude und Einrichtungen Dormagen, Krefeld-Uerdingen und Leverkusen gemäß den Lageplänen (Anlagen 4 bis 6 der Richtlinie Management des CHEMPARK) im gem. Kap. 2 dieser Richtlinie festgelegten Geltungsbereich.
CHEMPARK-Betreiber	Currenta GmbH & Co. OHG (CURRENTA)
CHEMPARK-Partner (CPP)	CHEMPARK-Partner sind alle im CHEMPARK ansässigen Unternehmen mit festen Betriebseinrichtungen einschließlich des CHEMPARK-Betreibers. CPP können Auftraggeber und Auftragnehmer sein. Die Rolle als CPP tritt in den Hintergrund, wenn der CPP Auftragnehmer im Sinne der SOV ist. Damit hat er die Rolle des Auftragnehmers und die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu übernehmen.
Koordinator (K)	<p>Der Koordinator koordiniert die Arbeiten mehrerer Arbeitsgruppen (z. B. Fremdfirmen, Mitarbeiter des Betriebes), um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Er ist im Rahmen seiner Aufgabenstellung als Sicherheitskoordinator des Auftraggebers gegenüber den Auftragnehmern, deren Verantwortlichen und gegenüber jedem Beschäftigten weisungsbefugt.</p> <p>Sollte ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) nach Baustellenverordnung gefordert sein, so können die Funktion des Koordinators und des SiGeKo von einer Person wahrgenommen werden.</p>

Notfallplanung	Notfallplanung im Sinne dieser SOV ist die präventive Festlegung von Maßnahmen zur Bewältigung von Notfällen mit dem Ziel, schädliche Folgen für Menschen, Tiere, Umwelt, Sachgüter und immaterielle Güter im Ereignisfall so weit wie möglich zu vermeiden.
SOV	Die vorliegenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für die Arbeiten von Auftragnehmern auf dem Gelände des CHEMPARKs.
Verantwortlicher der Fremdfirma (VF)	<p>Der Verantwortliche der Fremdfirma ist der Auftragnehmer (Unternehmer) oder ein geeigneter Beschäftigter, der die Pflichten des Auftragnehmers vor Ort wahrnimmt.</p> <p>Als Verantwortlicher der Fremdfirma können z.B. Montageleiter, Gruppenleiter oder Vorarbeiter eingesetzt werden. Er selbst muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen sowie jederzeit ausreichende Verständigungsmöglichkeiten mit den Mitarbeitern in seinem Verantwortungsbereich gewährleisten.</p>

## **2 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie besitzt Gültigkeit für die CHEMPARK-Standorte Leverkusen, Dormagen und Krefeld-Uerdingen innerhalb der den CHEMPARK begrenzenden Einfriedung des jeweiligen Standorts. Dem Auftraggeber ist es darüber hinaus freigestellt, die Richtlinie auch außerhalb der genannten Einfriedung oder an anderen Standorten ganz oder teilweise anzuwenden.

## **3 Zielsetzung**

Mit der Beauftragung erhalten Fremdfirmenmitarbeiter Zutritt zu den CHEMPARK-Standorten. Daher ist ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen bei der Weitergabe und Anwendung der sicherheits- und ordnungsrelevanten Festlegungen gegenüber den Auftragnehmern erforderlich.

## **4 Struktur der SOV**

Die SOV Teil 1 verpflichten die CPP, Teil 2 der SOV an Auftragnehmer weiterzugeben, die auf ihren Grundstücksflächen oder in ihren Gebäuden Arbeiten mit ihrer Genehmigung durchführen. Der Teil 2 sollte den Anbietern bereits bei der Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die CPP müssen Auftragnehmer, die mit ihrer Genehmigung tätig werden, vertraglich zur Einhaltung verpflichten. Diese Bedingung gilt im Vertragsverhältnis zwischen CPP als Auftragnehmer und Auftraggeber durch deren schriftliche Anerkennung dieser Richtlinie als erfüllt.

Der AV ist verpflichtet, die mit dem Auftragnehmer vertraglich vereinbarte Einhaltung der Regeln der SOV in geeigneter Weise zu kontrollieren und die erforderliche Abstimmung mit Dritten herbeizuführen. Aufgaben des AV sind z.B. die Unterrichtung des Verantwortlichen des Auftragnehmers über betriebliche Gefahren, die Mitwirkung bei der Gefährdungsbeurteilung, die Ermittlung möglicher gegenseitiger Gefährdungen, die Bestellung eines Koordinators, die Überwachung und Bewertung der Leistung. Der AV kann gleichzeitig der Koordinator sein.

Zudem sind die CPP verpflichtet, bei der Vermietung oder Verpachtung von Gebäuden/-teilen oder Grundstücken dem Mieter/Pächter die SOV auszuhändigen und die Einhaltung verbindlich zu vereinbaren. Auftraggebern bleibt es freigestellt, die SOV Teil 2 durch einen Teil 3 zu erweitern, in dem sie eigene, weitergehende Pflichten festlegen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Pflichten aus Teil 2 stehen.

## **5 Elemente der Organisation des Fremdfirmeneinsatzes**

Das erhöhte Schutzbedürfnis im CHEMPARK erfordert besondere Sorgfalt bei der Durchführung von Arbeiten. Durch ein verbindliches, abgestimmtes Vorgehen werden die Auftraggeber und die Auftragnehmer verpflichtet, ihre Mitarbeiter in den geltenden Regelungen zu unterweisen und die Einhaltung durchzusetzen. Sie sind anzuhalten, bei der Auftragsabwicklung auch mögliche schädliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf andere Bereiche zu erkennen und Maßnahmen mit dem Auftraggeber und den Betroffenen herbeizuführen.

Insbesondere sind dabei folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

## **5.1 Arbeitssicherheit**

Bei Arbeiten, bei denen eine gegenseitige Gefährdung der eingesetzten Mitarbeiter des/ der AN und des AG möglich ist, hat der Auftraggeber grundsätzlich die Verantwortung für die Sicherheitskoordination. Der Auftraggeber kann die Koordination durch Pflichtenübertragung auf Dritte delegieren.

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat die sichere Durchführung der Arbeiten zu überwachen und die Einhaltung der SOV Teil 2 sicherzustellen. Alle seine in dieser SOV beschriebenen Aufgaben hat er auch auf eingesetzte Nachunternehmer und deren Mitarbeiter anzuwenden. Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn den Verantwortlichen der Fremdfirma festlegen und diesen dem Auftragsverantwortlichen schriftlich benennen. Der Verantwortliche der Fremdfirma hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten Kontakt mit dem Auftragsverantwortlichen aufzunehmen.

## **5.2 Durchlassscheinverfahren für Fremdfirmen**

Die zur Unterzeichnung des „Durchlassscheins für Fremdfirmen“ berechtigten Mitarbeiter sind dem Currenta Werkschutz zu benennen.

## **5.3 Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen**

Der Auftragsverantwortliche muss sicherstellen, dass die Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen zwischen Auftragnehmer und den Strahlenschutzbeauftragten abgestimmt werden. Die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens sind im Merkblatt 10-89 „Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung beschrieben. Dieses übergibt der Auftragsverantwortliche an den Verantwortlichen der Fremdfirma.

## **5.4 Nutzung von Einrichtungen, Anlagen und Flächen im CHEMPARK / Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen / Aufstellung und Betrieb von Sonderfahrzeugen und Geräten**

Vor der Inbetriebnahme und Nutzung von Einrichtungen, Anlagen und Flächen, vor dem Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen und vor der Aufstellung und dem Betrieb von Sonderfahrzeugen ist durch den Auftragsverantwortlichen das im CHEMPARK jeweils gültige Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Handelt es sich um die Nutzung von Einrichtungen, Anlagen und Flächen von Dritten, führt der Auftragsverantwortliche eine Abstimmung mit diesen über die Erlaubnis und die Nutzungsbedingungen herbei.

Auf dieser Grundlage kann er dem Auftragnehmer die Genehmigung zu Aufstellung und Betrieb von Sonderfahrzeugen und Geräten erteilen.

## **5.5 Arbeiten neben/in den Gleisanlagen**

Der AG hat beim Betreiber der Eisenbahninfrastruktur CURRENTA die dazu erforderliche Genehmigung (z.B. Bau- und Betriebsanweisung (Beta)) einzuholen.



### **5.6. Hinweis zur Ausweispflicht**

Die Aufnahme einer Tätigkeit im CHEMPARK ist nur mit einem aktiven CHEMPARK-Ausweis möglich. Der Ausweis ist für alle im CHEMPARK tätigen Firmen kostenpflichtig und wird mit der Aktivierung nach einem mit den Anteilseignern des CHEMPARK-Betreibers separat vereinbarten Verfahren in Rechnung gestellt. Die CPP verpflichten sich, die Fremdfirmen hierüber in Kenntnis zu setzen und damit zu veranlassen, dass diese eine entsprechende Vereinbarung mit der CURRENTA abschließen. Mit der Aufnahme einer Tätigkeit im CHEMPARK werden zum Beispiel die Leistungen „Notfallrettung“, „Akutmedizinische Behandlung“, „Arbeitssicherheit“ sowie „Security“ und „Sonstige Grundleistungen Werkschutz“ vom CHEMPARK-Betreiber für die Firmen vorgehalten. Das Ausweisbüro des Chempark- Betreibers führt für sämtliche Ausweisinhaber Personalmeldelisten. Sie werden im Stichprobenverfahren und in begründeten Fällen überprüft. Die AV sind gehalten, das Ausweisbüro bei den Überprüfungen auf Anfrage zu unterstützen.